

III. Begriff und Funktion der Verfassung

1. Verfassungsbegriff

Die Verfassung wird als die rechtliche Grundordnung, das Fundamentalgesetz des Staats umschrieben. Sie beinhaltet und bestimmt die Grundsätze und Leitprinzipien der Staatsordnung.

Begrifflich wird die Verfassung im formellen und materiellen Sinne unterschieden.

Die Verfassung im formellen Sinne beinhaltet all diejenigen Rechtsnormen, die in einem förmlichen Verfahren der Verfassungsgebung ordnungsgemäß zustande gekommen sind und den Inhalt der geschriebenen Verfassungsurkunde bilden. In der Bundesrepublik sind dies alle Bestimmungen des GG und der Landesverfassungen. Der besonderen Schutz und der Geltungsvorrang der Verfassung (Art. 79, 19 Abs. 2, 20 Abs. 3) kommt grundsätzlich nur der Verfassung im formellen Sinne zu.

Die Verfassung im materiellen Sinne umfasst die Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsnormen über Grundlagen, Organisation und Tätigkeit des Staates sowie über die Stellung der Bürger im Staat, also alle Bestimmungen, die ihrem „Wesen“ nach zum Staatsrecht gehören.

Demnach sind die beiden Begriffe nicht identisch. Die Verfassung im materiellen Sinne umfasst Rechtsätze, die nicht zur Verfassung im formellen Sinne gehören (PartG, BWahlG, BverfGG) und umgekehrt (z.B. Art. 26 Abs. 2, 34, 48 Abs. 3 S. 2 GG).

2. Arten und Inhalte von Verfassungen

Die Rechtsvergleichung und ein Rückblick in die Verfassungsgeschichte zeigen, dass es verschiedene Arten und Inhalte von Verfassungen gibt.

Bei den Arten wird vor allem zwischen Vertrag (z.B. Magna Charta Libertatum 1215, Verfassung des Deutschen Reiches 1871), Manifest (z.B. die französische Verfassung 1791) und Verfassungsgesetz (z.B. GG, Paulskirchenverfassung 1849) unterschieden.

Bezüglich des Inhalts ist festzustellen, dass manche Verfassungen wie z.B. die Magna Charta Libertatum nur Grundrechte enthalten, andere wiederum nur organisatorische Regelungen (Augsburger Religionsfrieden 1555, Deutsches Reich 1871). Daneben gibt es Vollverfassungen wie z.B. die französische Verfassung (1789/1791), die Verfassung der USA (1787/1789) und das GG.

3. Verfassungsfunktionen

Der Verfassung kommen folgende Funktionen zu:

- **Einheits- und Integrationsfunktion:** Bildung und Erhaltung von politischer Einheit. Die Verfassung stellt Organe und Verfahren zur Verfügung, die an bestimmte Grundentscheidungen gebunden sind.
- **Machtbegrenzende Funktion:** Verwirklichung des Gewaltenteilungsprinzips.
- **Stabilitäts- und Ordnungsfunktion:** Stabilisierende Wirkung durch Aufstellen einer Ordnung und Bereitstellung von Verfahren zur Konfliktbeilegung.
- **Leitbildfunktion:** Die Verfassung dient als Werteordnung.
- **Schutzfunktion:** Art. 79 Abs. 3 GG schützt die fundamentalen Prinzipien der Verfassung.
- **Organisatorische Funktion:** Die Verfassung hat eine rationalisierende Wirkung durch eine vorhersehbare, einsehbare und verstehbare Ausübung der Staatsgewalt und Festlegung der grundlegenden Staatszielbestimmungen.
- **Individuelle Freiheit sichernde Funktion:** Durch die Verfassung erfolgt die Gewährleistung von Grundrechten, Selbstbestimmung und Privatautonomie der Bürger.